Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/28 88/08/0301

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ABGB §1324 impl;
EFZG §2;
EFZG §8;
EFZG §9;
VwRallg;

Rechtssatz

Grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn außer einer Mißachtung des Vorranges auch noch eine Alkoholbeeinträchtigung vorgelegen ist (zur "Alkoholbeeinträchtigung" Hinweis E VS 10.10.1973, 2041/71, VwSlg 8477 A/1973).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 grobe Fahrlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080301.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at